



„Magnum beneficium est pax“. Die Sehnsucht nach Frieden im Mittelalter

Barbara Denicolo

Kerngebiet: Mittelalter

eingereicht bei: tit. ao. Univ.-Prof. Dr. Alois Niederstätter

eingereicht im Semester: SS 2009

Rubrik: SE-Arbeit

Benotung durch LV-Leiter: sehr gut

„Magnum beneficium est pax“. The desire for peace in the Middle Ages

The following seminar-paper is about the desire for peace in the Middle Ages as a reaction to the increasing fights in the aristocracy. It will show the evolution from the beginning with the Peaces of God in France to the Eternal Peace for the Holy Roman Empire constituted in Worms in 1495.

Einleitung

„Magnum beneficium est pax“¹, schrieb der frühchristliche Philosoph und Theologe Augustinus (354–430) in seinem Werk „De civitate Dei“, „eine große Wohltat ist der Friede“, und spricht wohl jedem Menschen auch heute noch aus dem Herzen. Doch die Schaffung von Frieden erwies sich als äußerst schwierig, zu schwierig für einen Einzelnen. Daher wurden Herrscher aufgrund ihrer Macht mit der Friedenswahrung

¹ Augustinus, De Civitate Dei, 3,9, [<http://www.hs-augsburg.de/~harsch/Chronologia/Lspost05/Augustinus/degcd00.html>], Jänner 2010; zit. nach: Norbert Ohler, Krieg und Frieden im Mittelalter (Becksche Reihe 1226), München 1997, S. 16f.

betrault und sahen es auch als ihre oberste Pflicht und Daseinsberechtigung an, für Frieden zu Sorgen, notfalls auch mit Gewalt.

Die frühmittelalterlichen Strukturen der Konfliktregelung sahen vor, dass Konflikte unter den Beteiligten selbst gelöst wurden, wobei der Geschädigte Anspruch auf Rache und/oder Entschädigung hatte.² Der Grund dafür war das mangelhafte Justizwesen, das bis in die Neuzeit hinein nicht fähig war, dem Einzelnen in solchen Fällen Recht zu verschaffen. Selbsthilfe durch Gewalt war somit ein notwendiges und legales Rechtsmittel. Doch diese Fälle von „Fehde“ nahmen unkontrollierbar zu und wurden immer öfter zum eigenen Vorteil missbraucht. Sie wurden effizienter und verheerender und verstärkten so auch die sozialen und wirtschaftlichen Folgen für die Menschen.³ Im Laufe des 11. Jahrhunderts war schließlich klar, dass das ausartende Fehdewesen einer Regulierung bedurfte. Diese daraus entstandene „Friedensbewegung“ lief quer durch alle Schichten und äußerste sich erstmals in den Gottesfrieden von Frankreich, griff aber schon bald auf das Römische Reich über. Einmal aufgekommen erfuhr die Friedensidee eine ständige Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung, ging zudem vom geistlichen Machtbereich auf den weltlichen über und mündete schließlich im absoluten Verbot der Fehde und der Einrichtung des Reichskammergerichts durch den Ewigen Landfrieden zu Worms von 1495, einem der ersten Reichsgrundgesetze des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, mit dem Ziel die Fehde zu bekämpfen und einen inneren Frieden für das Reich zu schaffen, indem man anstatt der gewaltsamen Austragung von Rechtsstreitigkeiten die friedliche Beilegung durchsetzte.⁴

Doch dieses Einzelereignis war nur der Höhepunkt eines langen und sehr schwierigen Prozesses, der schon im 10. Jahrhundert seinen Anfang genommen hatte. Diese Entwicklung der Friedensidee soll in folgender Arbeit dargestellt werden: Erstens soll die Fehde als eine der treibenden Kräfte dieser Friedensentwicklung erklärt werden. Genauso wichtig erscheint es dann, die Gottesfriedensbewegung mit einzubeziehen, da darin bereits viele Ideen und Konzepte grundgelegt sind, die in den folgenden Jahrhunderten weiterentwickelt wurden. Der Ewige Landfrieden bildet den Abschluss der Ausführungen und ist die Bündelung aller in beinahe 500 Jahren gesammelten Fortschritte.

² Hanna Vollrath, Probleme um die Landfrieden. Fragen an Geschichte und Rechtsgeschichte, in: Arno Buschmann/Elmar Wadle (Hrsg.), Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge 98), Paderborn-Wien-München-Zürich 2002, S. 11–29, hier S. 15–21; Ernst-Dieter Hehl, Die Sorge für den Landfrieden als Fall des gerechten Krieges, in: v. Arno Buschmann/Elmar Wadle (Hrsg.), Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge 98), Paderborn-Wien-München-Zürich 2002, S. 55–72, hier S. 61.

³ Vollrath, Probleme um die Landfrieden, S. 11–15.

⁴ Mattias G. Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“. Über die Entwicklung des Fehderechts im 15. Jahrhundert bis zum Absoluten Fehdeverbot von 1495 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 34), Aalen 2007, S. 1–5.

Besonderer Wert wird in dieser Arbeit – wie schon bereits erwähnt – auf die Entwicklung der Friedensidee gelegt: Vom Ausgangspunkt, dem Problem der Fehde, über die ersten Versuche, dem Problem entgegenzutreten anhand der Gottesfrieden, dem Übergreifen auf das Römische Reich und auf den weltlichen Machtbereich, über die Schwierigkeiten, die sich beim Zusammenprall von Theorie und Praxis, Reformschriften und hehren Ansätzen, sowie den jeweiligen Machtinteressen von Kaiser und Fürsten auftraten, bis hin zu den langsamen Fortschritten, die schließlich zu einem gänzlichen Fehdeverbot führten.

Die Friedensbestrebungen der Städte, die Gründung von Schutz- und Verteidigungsbünden, wie dem Rheinischen Bund oder der Hanse, als eigene und besondere Formen des Landfriedens, werden hier nicht berücksichtigt. Ihre Aufgaben und Ziele erklärten sich nicht durch die allgemeine Situation im Reich, sondern nur durch die eigenen wirtschaftlichen Vorteile. Sie hatten weder eigene Friedensvorstellungen, noch versuchten sie, die des Reiches zu realisieren.⁵

Fehde: eine Definition

Als Ausgangspunkt für diese tiefgreifende Friedensbewegung galt vor allem die Fehde und ihr Missbrauch, sowie die daraus entstandenen sozialen und wirtschaftlichen Probleme. Daher sollte auch hier, um die Bedeutung und den Sinn der Landfriedensbewegung besser erfassen zu können, die Fehde erklärt werden.

Der Begriff „Fehde“ findet sich erstmals in germanisch-fränkischer Zeit im Wort „Faihidho“ und später latinisiert in „faida“ mit der Bedeutung von „Feindschaft“ und „Feindseligkeit“, aber auch in der Bedeutung von „sich bekämpfen“. Im Mittelhochdeutschen wandelt sich das Wort zu „vede“, „fehe“, „vehede“ oder „gevehde“ und entspricht dann im 15. Jahrhundert mit „vehde und veintschaft“ oder „inimicitia“ in etwa der heutigen, in der Geschichtswissenschaft gebräuchlichen Definition.⁶ Die Fehde als eigenmächtige Reaktion auf tatsächliches oder vermeintliches Unrecht war im Mittelalter als Teil des germanischen Stammesrechts ein anerkanntes Verfahren der Rechtsverwirklichung und grundlegend für den Alltag und das Selbstverständnis der Zeit.⁷ Ihr Ziel bestand vor allem in einer möglichst umfassenden Schädigung des Gegners, entweder zur eigenen Genugtuung, oder um ihn zum Einlenken zu zwingen, oder auch zur Erfüllung der eigenen Ansprüche.⁸ Eine Fehde musste jedoch nicht zwingend gewaltsam vonstattengehen, sondern tat oft auch nur als Drohung ihre Wirkung. Dennoch äußerte sich der Großteil der Fehden in typischen Handlungen wie

⁵ Heinz Angermeier, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966, S. 37–47.

⁶ Fischer, *Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“*, S. 9f.

⁷ Ebd., S.11, 58f.

⁸ Ebd., S. 12ff.

Rauben, Brandschatzen, Pfänden von Privatbesitz oder Geiselnahmen. Fehde und Krieg waren im Mittelalter auch weitgehend synonym. Ein Krieg galt somit lediglich als eine umfassendere, größere Fehde. Die Fehde war somit vor allem im Spätmittelalter ein bedeutendes politisches Instrument der Territorialisierung.⁹ Dieses Rechtsmittel wurde zunehmend missbraucht und die Angst vor einer unkontrollierbaren Ausuferung, sowie vor den Folgen der Kriege wuchs. Daher gab es schon seit dem ersten Auftreten der Fehde auch Versuche, sie zu bekämpfen: In der fränkischen Zeit durch Stammesrechte und später u. a. durch den Einsatz von Vermittlern (*mediatores*), Bündnissen, Schiedsgerichten und Einungen.¹⁰

Gottesfriedenbewegung

Bei vielen Autoren gelten die Gottesfrieden als Vorläufer der Landfrieden. Daher soll auch die Gottesfriedenbewegung hier Platz finden, um grundlegende Punkte der Landfriedensbewegung danach besser darstellen zu können.

Die Gottesfriedenbewegung entstand im Zuge von Unruhen und gesellschaftlichen Veränderungen gegen Ende des 10. Jahrhunderts in Südfrankreich in der Hoffnung, den inneren Frieden wiederherstellen zu können. Sie sollten Schutz für bestimmte unbewaffnete Personenkreise und ihren Lebensunterhalt, sowie für bestimmte Objekte und Stätten bzw. Orte garantieren.¹¹ Norbert Ohler z. B. definiert in „Krieg und Frieden im Mittelalter“, den Sinn und Zweck so: „Durch die Wiederherstellung des Rechts sollten die Kriminalität eingedämmt, die Waffen tragende Schicht gezügelt, und das Fehdeunwesen bekämpft werden.“¹²

Die genauen Auslöser, Träger und Ziele dieser Bewegung sind nicht eindeutig geklärt: Jeder Frieden entstand aus lokaler Notwendigkeit heraus und war nicht nur ein politisches Instrument, sondern immer auch eine vom Volk mitgetragene Bewegung mit sozialem Hintergrund. Durch religiösen Eifer, Milleniarismus, Endzeiterwartung, Reliquienkult und Heiligenverehrung war jeder Einzelne auch im Adel und Klerus von

⁹ Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“, S. 12ff., 20; Vgl. dazu auch: Wolfgang Sellert, Geiselnahme und Pfändung als Gegenstand spätmittelalterlicher Landfrieden. in: Arno Buschmann/Elmar Wadle (Hrsg.), Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge 98), Paderborn-Wien-München-Zürich 2002, S. 231–244.

¹⁰ Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“, S. 23.

¹¹ Hans-Werner Goetz, Die Gottesfriedenbewegung im Licht neuerer Forschung, in: Arno Buschmann/Elmar Wadle (Hrsg.), Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge 98), Paderborn-Wien-München-Zürich 2002, S. 31–54, 36f., 49f.; Ohler, Krieg und Frieden, S. 299–302.

¹² Ohler, Krieg und Frieden, S. 299.

der Sehnsucht nach Frieden erfüllt. Dieses Grundbedürfnis wurde dann von offizieller Seite instrumentalisiert und weitergetragen.¹³

Obwohl Gottesfrieden primär eine kirchliche Einrichtung waren, beteiligten sich auch Fürsten und Könige und förderten dadurch die Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien. Die Kirche benötigte die Frieden primär zum Schutz der Kirchen und Geistlichen und schützte erst später durch das Verbot von Vieh- und Erntediebstahl auch die Bauern als Nahrungsproduzenten. Die Grundherren profitierten ebenfalls, da die feudalen Rechte gewahrt und ihre Erträge geschützt wurden.¹⁴

Gottesfrieden sollten nicht die Fehde an sich bekämpfen, die ja bei Unrecht durchaus legitim war, sondern nur die durch den Missbrauch entstandenen Schäden regulieren. Daher sollten sie auch nicht mit dem weltlichen Recht konkurrieren, sondern es durch kirchliche Sanktionen unterstützen und ihm neue Geltung verschaffen. Denn die Frieden, geschlossen vor Gott und in sakralem Kontext, wurden auch zu einer Voraussetzung für das Seelenheil.¹⁵

Das erste erhaltene Beispiel ist der Friede der Charroux in der Grafschaft Poitiers von 989. Darin werden drei Vergehen mit kirchenrechtlicher Verurteilung bedacht: das gewaltsame Eindringen in Kirchen und Kirchenraub, der Viehdiebstahl bei Bauern und Armen und der Angriff von waffenlosen Geistlichen. Diese drei Punkte waren grundlegend für alle späteren Frieden.¹⁶

Ab 1030 begann eine neue Phase der Friedensbewegung, die der „Treuga“ und „Pax Dei“, wobei die beiden Komponenten nie getrennt, sondern immer zusammen und ergänzend auftraten.¹⁷ Zusätzlich zu obgenannten drei Punkten wurde durch die „Treuga Dei“ eine gottgewollte Waffenruhe ausgerufen, bestimmte Zeiten unter Schutz gestellt und alle kriegerischen Handlungen verboten: so z. B. an kirchlichen Hochfesten und ihren Vigilien, in der Fastenzeit, an bestimmten Heiligenfesten und jeweils von Donnerstag bis Sonntag. Insgesamt also an ca. 260 Tagen im Jahr.¹⁸

In der Pax wurden hingegen bestimmte Personengruppen, die sich nicht selbst verteidigen konnten, weil sie keine Waffen trugen oder tragen durften, besser geschützt: Frauen, Bauern, Fischer und Jäger, reisende Kaufleute, Juden, Kleriker, Ordensleute und Pilger, Reisende, Markt- und Messebesucher, Studenten oder Geladene zur Königswahl. Aber auch ihr Lebensunterhalt wurde in den Schutz aufgenommen, genauso wie die Gegenstände, die sie dazu benötigten, sowie die Orte, an denen sie sich aufhielten:

¹³ Ohler, Krieg und Frieden, S. 299–302.

¹⁴ Goetz, Die Gottesfriedensbewegung, S. 37ff.

¹⁵ Ebd., S. 41–44.

¹⁶ Ebd., S. 36f.

¹⁷ Ebd., S. 49f.

¹⁸ Ebd., S. 36f.; Ohler, Krieg und Frieden, S. 299–303.

z. B. Kirchen, Klöster, Spitäler und Friedhöfe, ländliche Siedlungen, Märkte und Gerichte, Wohn- und Gasthäuser, Äcker, Obstbäume und Weinstöcke, Tiere und Werkzeuge, Mühlen, Schmieden, Land- und Wasserstraßen, Brücken, Schiffe und Fähren.¹⁹

Obwohl die Bewegung in Frankreich entstand und für dort die meisten Beispiele nachweisbar sind, ließ sie sich schon nach kurzer Zeit im Römischen Reich beobachten. Bereits am Übergang vom 11. zum 12. Jahrhundert sind mehrere regionale Frieden nachweisbar: 1083 der Gottesfriede von Köln oder 1085 der von Bamberg. 1103 wurde ein erster sogenannter Reichslandfriede in Mainz durch Kaiser Heinrich IV. erlassen.²⁰

Die Landfriedensbewegung

Der Begriff „Landfrieden“

Das Wort „fride“ kommt aus dem Altgermanischen und bedeutet „Friede“, „Befriedung“, „Freude“, „frei“ oder auch „Freund“. Es meint also den Frieden im Sinne von Schonung, Schutz, Freundschaft bzw. Versöhnung. Im germanischen Recht war der Friede ein „Zustand der unverletzten Rechtsordnung als Grundlage des Lebens der Gemeinschaft“.

Im Mittelhochdeutschen kam nun durch die lateinische „pax“ auch die Bedeutung von völkerrechtlichem Friedensvertrag, Übereinkunft oder Waffenstillstand dazu. Friede ist somit also die „Herstellung eines vertragsmäßigen Zustandes zwischen (zwei) Kriegsführenden“, kann aber auch „Wohllollen“, „Versöhnung“ oder „Erlaubnis“ bedeuten.²¹

Entstehung und Ziel der Landfrieden

Fehden fügten Kirchen und Menschen, sowie ihrem Besitz Schaden zu, behinderten die Glaubenspraxis und gefährdeten somit die existenziellen Grundlagen der Bevölkerung. Daher musste die Fehde eingedämmt, begrenzt, oder teilweise verboten werden, indem alternative Lösungen bereitgestellt wurden. Die Regelung einzelner Konflikte von Fall zu Fall durch die Gottesfriedensbewegung war nicht mehr ausreichend und ein genereller Wandel bei der Konfliktlösung wurde notwendig. Die Friedenssicherung sollte nun nicht mehr rückwirkend und auf konkrete Konflikte bezogen, sondern bereits vorausschauend auf alle möglichen zukünftigen Konflikte entwickelt werden. Die theoretische Untermauerung erfolgte durch geeignete Instanzen und Organe sowie

¹⁹ Ohler, Krieg und Frieden, S. 299–303; Elmar Wadle, Landfrieden, Strafe, Recht. Zwölf Studien zum Mittelalter (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 37), Berlin 2001, S. 109–118.

²⁰ Goetz, Die Gottesfriedensbewegung, S. 50–54; Siehe Mainzer Reichslandfrieden: Wadle, Landfrieden, Strafe, Recht, S. 56–60, 70ff.

²¹ Ohler, Krieg und Frieden, S. 14ff.

wissenschaftliche Erkenntnisse: z. B. die kirchliche Lehre vom gerechten Krieg oder die stärkere Rezeption des römischen Rechts.²²

Die Landfriedensbewegung hat ihre inhaltlichen Ursprünge in den Gottesfrieden und entwickelte sich besonders unter Kaiser Heinrich IV. (1084–1106) auch rasch im römischen Reich: Der Lütticher Friede 1082 stand wohl am Beginn der deutschen Friedensbewegung, dann folgte 1083 der Gottesfriede im Erzbistum Köln und 1085 der Mainzer Gottesfriede, und schließlich 1103 der Reichsfriede von Mainz, als erstes von weltlicher Hand erlassenes Beispiel.²³

Auch in diesem Fall sind Hintergrund und Anlass nicht eindeutig geklärt. Besonders belastend für die Menschen war sicherlich der Unfrieden durch die zahlreichen Fehden, und die dadurch bedingte soziale Unsicherheit. Ein Wandel der religiösen und geistigen Ansichten durch den Investiturstreit trug ebenfalls dazu bei. Meistens waren aber die Interessen der Stände ausschlaggebend: Die Städte agierten zum Wohle der Bürger, die Adeligen zum Wohl ihres Geschlechts und die Kirche zum Schutz des kirchlichen Gutes. Eine innere Befriedung des Reiches war daher auch notwendig, um den zunehmenden Bedrohungen an den Grenzen und den Verpflichtungen bei den Kreuzzügen entgegentreten zu können. Laut Ernst Schubert ist auch die regionale Einung ein Motiv der Landfriedensbewegung. Dieser Beweggrund war oft sogar stärker als die Autorität des Friedens selbst oder die des Königs.²⁴

Genauso uneindeutig ist auch, ob die Frieden Einungen oder Gebote waren. Sie mussten von allen Parteien beschworen werden, selbst der König schwur nicht als Fürst sondern als Person. Alle Parteien waren zumindest theoretisch gleichwertig und durch Eid gebunden, die Strafen galten für alle gleichermaßen. Jeder verpflichtete sich, die Sanktionen anzunehmen und sie von den anderen vollstrecken zu lassen. Für nicht unmittelbar Beteiligte war es aber dennoch ein Gebot, ein Gesetz, das vom Herrscher erlassen wurde.²⁵

Landfrieden handelten als rechtliche Person und wurden durch einen Hauptmann oder Obmann vertreten, meistens einem vom König eingesetzten Hochadeligen. Diesen unterstützten mehrere Beisitzer oder Geschworene („conservatores paci“, „coniurati“),

²² Wadle, Landfrieden, Strafe, Recht, S. 118–122.

²³ Ebd., S. 41–56; Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“, S. 26f.

²⁴ Ernst Schubert, Die Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, in: Arno Buschmann/Elmar Wadle (Hrsg.), Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge 98), Paderborn-Wien-München-Zürich 2002, S. 123–152, hier S. 124f., 139–143.

²⁵ Ebd., S. 129; Ohler, Krieg und Frieden, S. 299–302.

die sich in einem speziellen Amtseid verpflichteten, Arm und Reich ein gerechter Richter zu sein.²⁶

Das oberste Ziel der Landfrieden war ebenfalls anfangs nur die Bekämpfung und Eindämmung der Fehde, nicht aber ihr völliges Verbot. Denn die Fehde war ja in Ermangelung eines funktionierenden Gerichtswesens als Rechtsmittel notwendig. Die zwei Formen Pax und Treuga, die den Gottesfrieden zugrunde lagen, wurden hierzu übernommen. Es wurde durch diese Bindung an Regeln versucht, die Fehde zu einer formalisierten Gewaltanwendung zu machen. Solche Regeln und Auflagen erleichterten auch die nur allzu schwierige Unterscheidung zwischen zulässiger und unzulässiger Fehde. Zulässig war eine Fehde nur, wenn sie den Regeln der Fehdeführung entsprach und nach einer tatsächlichen Rechtsverletzung ausgesprochen wurde. Durch diese zunehmende Abgrenzung wurde nun auch eine Strafe für unrechtmäßige Fehden notwendig: die Acht, also allgemeine Recht- und Friedlosigkeit. Unter Strafe oder sogar Acht fielen mit der Zeit auch „Friedensverstöße“ ganz allgemeinkrimineller Art, sowie auch Missachtungen anderer ordnungspolitischer Verordnungen, die immer mehr Eingang in die umfangreichen Regelsammlungen namens „Landfrieden“ fanden. Der „Ewige Landfriede“ schließlich machte durch das Reichskammergericht die Fehde zumindest theoretisch obsolet.²⁷

Anlaufschwierigkeiten

Die Landfriedensbewegung als ein zunehmend politisches Werkzeug stieß auf stärkeren Widerstand als zu Beginn die Gottesfrieden. Denn die Macht der weltlichen Autoritäten beruhte auf komplizierteren Vorstellungen und war somit unsicherer als die der Kirche, die mit Bannandrohung, Exkommunikation oder anderen kirchlichen Sanktionen den Einzelnen besser erreichen konnte. Häufig lassen sich daher bei Friedensaufrichtungen liturgische Inszenierungen feststellen, die die Macht des Friedensgebers festigen sollten, da Rituale und Zeremonielle für die Öffentlichkeit bindender waren, als ein reiner Ordnungszwang. Zudem gab es starke Konflikte zwischen den neuen Regelungen und dem überkommenen Rechtssystem: Die in den Frieden gefassten Grundsätze mussten zunächst von den Richtern und den Menschen akzeptiert werden. Dann erst konnten konkrete, für den Einzelfall bindende Regeln durch die jeweiligen Gerichtsinstanzen abgeleitet werden. Dabei bestand eine relativ große Freiheit, denn nicht die Gleichheit und Einförmigkeit der Regelungen war entscheidend, sondern die Übereinstimmung mit der Grundidee. Daher wird heute davon ausgegangen, dass noch längere Zeit nach den ersten Friedensaufrichtungen die niedergeschriebenen Regeln nicht bindend waren, solange nur im Sinne des Landfriedens Recht gesprochen wurde. Ergänzungen,

²⁶ Schubert, Die Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, S. 137–143.

²⁷ Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfriede“, S. 25, 28–31, 63ff.

Reduktionen und Veränderungen waren also erlaubt, wenn sie dem Einzelfall dienlich waren. Die Frieden konnten also nicht gleich eine unumschränkte Geltung beanspruchen, sondern es war wohl eher eine, durch die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts begünstigte, schrittweise Umorientierung, denn eine sofortige, komplette Befolgung der Regeln.²⁸

Die Entwicklung bis 1495

Das Fehdeproblem wurde aufgrund seiner Tragweite bald zum Gegenstand einer ständigen Reichsreform, die aber, auch dem Namen nach, damals nicht einen Umsturz der Verhältnisse, sondern eine Wiederherstellung eines ursprünglichen, vorbildlichen Zustandes anstrebte.²⁹

Der Mainzer Reichsfrieden von 1235

Der unter Kaiser Friedrich II. 1235 erlassene Mainzer Reichsfrieden sei hier das erste Beispiel. Die rechtspraktische Bedeutung des Friedens war zwar relativ gering, dennoch bildete er eine zentrale Grundlage der Landfriedensbewegung, da wesentliche Regelungen bis ins 15. Jahrhundert in Geltung waren.³⁰

Treibende Beweggründe waren dabei wohl das Machstreben und der Reformwille des Kaisers. So wird ausdrücklich erwähnt, der Friede stärke die Macht des Herrschers. Friedrich wollte aber auch den alten und „überkommenen“, tradierten, germanischen Rechtsvorstellungen eine rational begründete Rechtsordnung, basierend auf dem römisch-kanonischen Recht der gelehrten Juristen, entgegenstellen.³¹

Die Bekämpfung der Fehde stand im Mittelpunkt. Denn das römische Recht kannte die Fehde nicht und ließ Selbsthilfe nur in Ausnahmefällen zu, doch im Reich war sie durch die germanisch-deutschen Rechtsvorstellungen tief verwurzelt. Die Fehde wurde nun als solche anerkannt, aber zugleich wurden die in dieser Zeit bereits bekannten Regeln, welche die Fehde berechenbarer machen sollten, zusammengefasst und verschriftlicht. Eine Fehde war demnach nur nach einem erfolgten gerichtlichen Klärungsversuch erlaubt, d. h. in Fällen sogenannter „Rechtsverweigerung“, einem falschen oder ungerichteten Urteil, oder wenn der Angeklagte sich dem Urteil entzog. Selbsthilfe als Notwehr war also erlaubt, aber eine deutliche Unterscheidung von Notwehr und Fehde war wichtig. Bei einer unrechtmäßigen Fehde verlor der Fehdeführer seinen Anspruch und

²⁸ Elmar Wadle, Landfriedensrecht in der Praxis, in: Arno Buschmann/Elmar Wadle (Hrsg.), Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge 98), Paderborn-Wien-München-Zürich 2002, S. 73–94, S. 82ff.

²⁹ Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“, S. 66.

³⁰ Angermeier, Königtum und Landfriede, S. 29–33.

³¹ Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“, S. 39f.

musste den angerichteten Schaden doppelt bezahlen.³² Die Pfändung von Privateigentum des Gegners wurde in allen Fällen als Raub verurteilt und verboten.³³

Die territoriale Gerichtsbarkeit blieb allerdings unangetastet. Jedoch wurde mit dem Reichshofgericht eine ständige, von der territorialen Gerichtsbarkeit unabhängige Reichsinstanz geschaffen. Eine Trennung von Gericht und Exekution im Friedenswesen gab es aber noch nicht.³⁴

Die Goldene Bulle von 1356

Obwohl die Goldene Bulle eher für die Regelung der Kaiserwahl durch die Kurfürsten bekannt sein dürfte, ist sie ebenfalls ein wichtiger Schritt zum Ewigen Landfrieden. Ihre Bestimmungen waren teilweise bis ins 16. Jahrhundert geltend, formal verlor sie ihre Gültigkeit erst 1806.³⁵

Von den 31 Kapiteln³⁶ ist das 17. Kapitel „De diffidationibus“ relevant: Im Vergleich zum Mainzer Reichsfrieden finden sich jedoch keine Neuerungen, nur Präzisierungen. Wichtige Punkte des Mainzer Reichsfriedens wurden nicht aufgenommen, daher wird einerseits angenommen, dieser habe parallel weitergegolten, andererseits wird auch von einem Rückschritt gesprochen. Die praktische Bedeutung der Bulle kann aufgrund mangelnder Quellen nicht benannt werden.³⁷

Die Goldene Bulle enthält keine Bestimmungen für gerichtliche Institutionen und erscheint somit wenig konkret. Karl IV. gibt die Aburteilung an die Territorialgerichte ab, weil das Reich eine Wahrung der Regeln nicht garantieren konnte, und förderte so indirekt die Territorialisierung. Denn die Fürsten versuchten nun, die Fehde innerhalb ihrer Gebiete einzudämmen, um ihre Macht zu stärken. Untereinander bedienten sie sich ihrer noch mehr und benutzten sie zudem als Druckmittel gegen aufmüpfige Niederadelige, denen die Fehde gegen ihre Herren ja verboten worden war.³⁸

³² Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“, S. 32–38, 41f.

³³ Sellert, Geiselnahme und Pfändung, S. 235f.

³⁴ Angermeier, Königtum und Landfriede, S. 29–33.

³⁵ Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“, S. 43f.

³⁶ Wolfgang D. Fritz (Hrsg.), Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356 (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris Germanici in usum scholarum separatim editi 11), Weimar 1972.

³⁷ Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“, S. 44ff., 49ff., 55ff.; Arno Buschmann, Landfriede und Landfriedensordnung im Hoch- und Spätmittelalter. Zur Struktur des mittelalterlichen Landfriedensrecht. in: Arno Buschmann/Elmar Wadle (Hrsg.), Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge 98), Paderborn-Wien-München-Zürich 2002, S. 95–121, S. 98–104.

³⁸ Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“, S. 44ff., 52–58.

Das Fehdeproblem in den Reichsreformschriften

Im Spätmittelalter begann nun das Fehdeproblem auch theoretisch in den so genannten Reichsreformschriften abgehandelt und als primäres Ziel auf dem Weg zu einer Reichsreform angesehen zu werden.

So sprach z. B. Kardinal Nikolaus von Kues (1401–1464) in seinem Werk „De concordantia catholica“ von den Fehden des Adels als einem zentralen Zeichen des Reichszerfalls, besonders im rechtskulturellen Bereich. Durch diesen allgemeinen Bedeutungsverlust des Rechts und seiner mangelhafter Pflege und Durchsetzung, gäbe es keine Reichsgewalt mehr, die die Einhaltung der mittlerweile bedeutungslos gewordenen Gesetze kontrolliere. Er forderte daher eine wirksamere Rechtspflege, ein absolutes Fehdeverbot, sowie die Behebung der Mängel in der kaiserlichen Reichsjustizverfassung durch die Einrichtung eines Reichsgerichtes und die Einteilung des Landes in Gerichtsbezirke. Ein stehendes Heer sollte zudem den Frieden sichern und die Urteilsvollstreckung überwachen.³⁹

Auch die „Reformatio Sigismundi“ von 1439, entstanden unter Kaiser Sigismund, schlug in dieselbe Kerbe und forderte eine neue Landfriedensordnung, deren Missachtung zu Rechtlosigkeit führe. Reichsvikare sollten als Wahrer des Rechts, Urteilsgewalt und Vermittlung fungieren. Dieses präventive Reformwerk zielte vor allem auf die Verhinderung von Fehden ab, indem die Landesfürsten jeweils ein funktionierendes Rechtssystem garantieren sollten.

Der Lübecker Bischof Johannes Schele verband Vorschläge zu einer kirchlichen und weltlichen Reform. Dabei wollte er nicht die Fehde, sondern nur deren Missbrauch bekämpfen. Sie sollte durch eine gerichtliche Schlichtung ersetzt werden, aber weiter zulässig bleiben, wenn das Verfahren scheiterte.⁴⁰

Unter König Friedrich III. (1440–1486) erschien die Schrift des Magdeburger Domherren Heinrich Toke. Auch er sah die Reichsreform und Fehdebekämpfung nur als einen Teil der Kirchenreform an. Er lieferte drei konkrete Vorschläge zur Reichsreform: Erstens die Verkündung eines allgemeinen Reichsfriedens, wobei sich der König an der Landfriedenspolitik Rudolfs I. von Habsburg orientieren sollte. Zweitens die Schaffung eines vom Hof unabhängigen zentralen Reichsgerichtes mit ständigem Sitz in einer Stadt, wobei der König höchstens die Hälfte der Richter stellen dürfe, und auch die Reichsstände und Rechtsgelehrten mit einbeziehen müsse; Drittens eine allgemeine Reichssteuer zur Finanzierung, sowie die Einteilung des Reiches in Kreise.⁴¹

³⁹ Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“, S. 74–90.

⁴⁰ Ebd., S. 103f.

⁴¹ Ebd., S. 145–149.

Auch der Professor für kanonisches Recht in Basel, Peter von Andlau, hielt die Fehde für den zentralen Ausdruck der Missstände im Reich und für die Folge der mangelnden Rechtspflege durch Kaiser und Fürsten, die sich in Form von schleppenden Prozessen und zu schwachen Urteilsvollstreckungen, unqualifiziertem Personal, mangelnder Rezeption des Römisch-kanonischen Rechts und des Codex Justinianus, sowie allgemeiner Unsicherheit durch mangelnde Schriftlichkeit der durchwegs mündlich tradierten Rechtsgewohnheiten zeigten.⁴²

Das Fehdeproblem in politischen Reformversuchen

Was in den theoretischen Werken der Philosophen und Rechtsgelehrten entwickelt wurde, fand auch auf politischer Ebene in mehreren Reformversuchen seine praktische Erprobung.

So entwarf König Sigismund 1425 einen zeitlich begrenzten Landfrieden für die kommende Reichsversammlung in Wien, in dem er die mutwillige Fehde zwar verbieten, sie aber bei Rechtsverweigerung zulassen wollte. Dadurch sollte der Mainzer Reichsfrieden wieder mehr Bedeutung erhalten und ein Krieg gegen die Hussiten ermöglicht werden. Jedoch erwiesen sich regionale Friedensbündnisse und Einungen für eine Verabschiedung hinderlich.⁴³

Bereits 1431 erließ Sigismund auf dem Reichstag von Nürnberg ein neues Friedensgebot, das wie ein Waffenstillstand für eineinhalb Jahre jegliche Fehde verbot. Es kritisierte weder die Fehde noch ihre Folgen, sondern wies nur auf ihre negativen Folgen für die Hussitenkriege hin. Denn wenn die Fehden ruhten, konnten mehr Ressourcen für den Kreuzzug aufgebracht werden. Doch das Gebot war wegen der fehlenden Durchführungsbestimmungen zum Scheitern verurteilt.⁴⁴

1434 übergab Sigismund ein neues „16 Artikel“ umfassendes Reformprojekt den Reichsständen für den kommenden Reichstag zu Frankfurt zur Beratung und Beschließung. Er forderte hierin eine immerwährende Ordnung, eine Sicherstellung der gerichtlichen Hilfe für jedermann und damit die Ersetzung der Fehde. Denn auch ihm galt die Fehde als Grund der Missstände. Weiters forderte er eine Trennung von weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit, um die Friedensgewalt auf sich zu konzentrieren und die Reichsacht und Aberacht als kaiserliche Sanktion zu stärken. Allerdings waren diese Artikel nur Reformanregungen ohne inhaltliche Tiefe und scheiterten am Desinteresse vieler Reichsstände und der mangelnden Diskussionsgrundlage.⁴⁵

⁴² Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“, S. 154–159.

⁴³ Ebd., S. 105f.

⁴⁴ Ebd., S. 106–126.

⁴⁵ Ebd.

Auf dem Reichstag zu Eger brachten 1437 die Fürsten ihrerseits einen Vorschlag ein. Sie forderten kein generelles Verbot der Fehde, sondern nur eine Ersetzung der Selbsthilfe durch die Gerichte und eine innere Befriedung des Reiches, wobei die Fehde als letzte Möglichkeit aber immer noch zulässig sein sollte. Jedoch verlangten sie ein Schiedsgericht ohne kaiserlichen Einfluss und eine eigenmächtige Gerichtsbarkeit. Auch dieser Versuch war daher zum Scheitern verurteilt, die Interessen von Kaiser und Fürsten waren zu unterschiedlich.⁴⁶

Unter Kaiser Sigmund ging die Initiative von der Zentralgewalt zunehmend auf die Fürsten über, die ihre politischen Ziele unter dem Deckmantel der Friedenswahrung verfolgten.⁴⁷ Im Frühjahr 1438 folgte unter König Albrecht II. (1438–1439) ein neuer kurfürstlicher Entwurf eines Reichsfriedens auf dem Reichstag zu Nürnberg. Auch dieser war ein Rückschritt zu seinem Vorgänger und trat hinter dem Mainzer Reichsfrieden zurück. Die Fehde blieb weiterhin erlaubt, war aber an die traditionellen Regeln der Goldenen Bulle gebunden. Ein weiterer Rückgriff auf die Gottesfrieden forderte einen absoluten Frieden für Kaufleute, Geistliche, Bauern und kirchliche Orte. Brandstiftung als Fehdehandlung wurde gänzlich verboten. Für das Justizwesen lassen sich nicht einmal Reformansätze entdecken, denn es fehlte weiterhin an einer von allen Seiten anerkannten Gerichtsbarkeit.⁴⁸

Für den Reichstag zu Nürnberg im Herbst 1438 erschien nun von Seiten der Kurfürsten erstmals der Entwurf eines zeitlich unbegrenztes Verbots der Fehde für alle Menschen und der Einführung eines vom Kaiser unabhängigen Schiedsgerichts. Wer Landfriedensbruch beging, sollte vierfache Entschädigung leisten, sowie recht- und friedlos sein. Die Fehde wurde allerdings noch geduldet, falls der Rechtsweg misslang, blieb aber erstmals eine verwerfliche, illegale Handlung. Die Gerichte sollten mit gelehrten Juristen besetzt, und das Reich in vier Bezirke mit je einem Hauptmann unterteilt werden. Gleichzeitig wurden weitere unterstützende Maßnahmen vorgeschlagen, um Schwierigkeiten wie das unüberschaubare Gerichtswesen und mögliche Zuständigkeitsstreitigkeiten zu überwinden.⁴⁹

Sogleich folgte der königliche Gegenvorschlag eines ewigen Landfriedens, worin die kurfürstlichen Vorschläge weitgehend übernommen wurden. Jedoch enthielt er eine wichtige Änderung: Nicht nur die Fürsten sollten über die Besetzung der Hauptmänner entscheiden dürfen, sondern auch der König. Zudem brachten noch einige reichsstädtische Gesandte ihre Vorschläge eines absoluten Fehdeverbotes ein, die sich

⁴⁶ Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“, S. 106–126.

⁴⁷ Angermeier, Königtum und Landfriede, S. 47–53.

⁴⁸ Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“, S. 127–130.

⁴⁹ Ebd., S. 130–142.

ebenfalls im Wesentlichen an die gleichen Punkte hielten, aber die Einteilung in Kreise ablehnten.⁵⁰

Der Reichstag war somit zum Scheitern verurteilt: Die Beteiligung war gering und die Situation aussichtslos festgefahren, da die ausgeprägten Eigeninteressen der Parteien und ihre unvereinbaren Standpunkte eine Einigung immer noch ausschlossen.⁵¹

Unter Friedrich III. (1440–1486) verschärfte sich das Problem weiter und die Gewalt nahm zu. Interterritoriale Auseinandersetzungen erstreckten sich oft über mehrere Jahre.⁵² Daher erfolgte 1442 die sog. „Reformation Friedrichs III.“ oder „Frankfurter Friedensordnung“ als Reaktion auf die Reformbewegung und die große Unzufriedenheit im Reich. Aber wiederum war nicht eine Abschaffung der Fehde, sondern nur Beseitigung des Missbrauchs das Ziel. Ein absoluter Friede sollte nur für Kaufleute, Bauern, Geistliche und Kirchen gelten. Auch im Justizwesen waren keine Neuerungen vorgesehen. Die Fehde sollte nach missglücktem Rechtsweg weiter zulässig bleiben.⁵³

Im Angesicht der Türkengefahr wurde eine Befriedung im Inneren als Voraussetzung für eine erfolgreiche Verteidigung aber immer dringender. Daher erließ Friedrich 1467 auf dem Reichstag zu Nürnberg einen Reichsfrieden mit fünfjährigem absoluten Fehdeverbot. Eine Justizreform blieb abermals aus. 1471 wurde auf dem Reichstag zu Nürnberg ein erneuter Reichsfrieden für vier Jahre erlassen. Er entsprach seinem Vorgänger und wurde wieder wegen der Türkengefahr und auf Initiative der Fürsten erlassen. Er enthielt eine genaue Beschreibung der Handlungen, die unter Landfriedensbruch fielen. Auch hier war der Effekt vermutlich gering, weil eine Justizreform fehlte. Auf dem Augsburger Reichstag wurde 1474 der Reichsfrieden um weitere sechs Jahre verlängert, was schließlich einem von 1467 bis 1480 durchgehend währenden Fehdeverbot entsprach.⁵⁴

Der ewige Landfrieden von 1495

Als Textgrundlage für den Ewigen Landfrieden diente der von den Fürsten angeregte Frankfurter Reichsfrieden von 1486. Der Kaiser war nur wegen der äußeren Bedrohungen seitens Frankreichs, Ungarns und der Türken zu Verhandlungen bereit. In der Tradition von 1467 wurde ein zehnjähriges Fehdeverbot erlassen und der Entwurf einer Kammergerichtsordnung vorgelegt. Die Fürsten forderten eine effektivere und kontinu-

⁵⁰ Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“, S. 130–142.

⁵¹ Ebd.

⁵² Ebd., S. 143f.

⁵³ Ebd., S. 162–173.

⁵⁴ Ebd., S. 173–195.

ierlichere Rechtsprechung mit Hilfe einer ortsfesten Gerichtsbarkeit, einer gesicherten Finanzierung und drei Sitzungen pro Woche.⁵⁵

1495 gab Maximilian I. seinen Widerstand auf und schlug vor, den Frankfurter Reichsfrieden von 1486 „auf ewig zeit“ zu erstrecken und die Reichsjustiz zu reformieren. Die Reichsstände bereiteten einen Entwurf vor, bei dem der Landfrieden nun das am wenigsten umstrittene Thema war, und die Gerichtsreform im Mittelpunkt stand. Streitfragen waren nun die Kammergerichtsordnung, also die Einrichtung eines Reichskammergerichts, die Institutionalisierung des Reichstags als zentrales Verfassungsorgan mit einer effizienten Exekutionsordnung, sowie die Einführung des „Gemeinen Pfennigs“ als Reichssteuer zur Finanzierung.⁵⁶

Der Ewige Landfriede umfasst also zwei wichtige Teile: das Fehdeverbot und die Kammergerichtsordnung. Das Fehdeverbot des Wormser Friedens war weitgehend eine wörtliche Wiederholung des Friedens von 1486. Es war aber erstmals ein uneingeschränktes Verbot, das nicht nur zukünftige, sondern alle bereits laufenden oder angesagten Fehden verbot. Bei Zuwiderhandeln drohte die Reichsacht und der Verlust jeglichen Besitzes und Lehens sowie andere, jedoch nicht näher beschriebene, Strafen. Das Verbot richtete sich an jedermann, besonders aber an die Reichsstände. Die Fürsten hatten natürlich bereits vorher versucht, die Fehde innerhalb ihres Landes einzudämmen, aber unter ihnen war sie als Mittel der Territorialisierung durchaus noch gängig. Somit war es den Ständen nun verboten, Märkte, Dörfer und Städte einzunehmen und Rittern untersagt, sich gegen ihre Herren aufzulehnen.⁵⁷

Der entscheidende Fortschritt zur endgültigen Ersetzung der Fehde durch eine obligatorische gerichtliche Streitentscheidung war die Schaffung von Alternativen zur Fehde durch die Kammergerichtsordnung: Mit der Gründung des Reichskammergerichts entstand nun erstmals eine dauerhafte Institution zur Wahrung des Landfriedens. Streitigkeiten konnten nun nach den Bestimmungen der Kammergerichtsordnung, oder aber auch auf dem ordentlichen Rechtsweg der landesherrschaftlichen Territorialgerichte ausgetragen werden. Auch für die Verfolgung und Ahndung von Landfriedensbrüchen war das Reichskammergericht zuständig. Es war dazu befugt, im Namen des Königs die Reichsacht zu verhängen, und ohne Standesunterschiede für die Verfolgung, Festnahme, Verurteilung und Vollstreckung zu sorgen.⁵⁸

Doch das Ziel, durch Recht und Gerechtigkeit für Frieden zu sorgen, war schwierig zu erreichen. Das Reichskammergericht musste sich erst institutionalisieren und die

⁵⁵ Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“, S. 217–222.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Wadle, Landfrieden, Strafe, Recht, S. 183–187; Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“, S. 222–231.

⁵⁸ Ebd., S. 233 – 239; Wadle, Landfrieden, Strafe, Recht, S. 183–187.

Rechtsorgane waren unzureichend ausgebildet. Die unruhigen sozialen und politischen Verhältnisse der Reformationszeit, wie Glaubenskämpfe, Bauernkriege, Raubrittertum, sowie die konfliktreiche Ausbildung der modernen Territorialgewalt taten ihr Übriges. Eine Exekutionsordnung wurde erst 1555 auf dem Augsburger Reichstag etabliert, indem den Reichskreisen die Vollstreckung der Reichskammergerichtsurteile übertragen wurde.⁵⁹

Schluss

Der Ewige Landfriede ist wohl das bekannteste Ergebnis der dargestellten Friedensbewegung und klarerweise von großer Bedeutung für Europa. Daher kommen Wissenschaftler nicht umhin, dieses eine Ereignis mit großen Worten zu loben und seine Bedeutung hervor zu streichen. Doch die Entwicklung, die dazu geführt hat, die vielen Versuche und Teilerfolge dürfen dabei aber nicht vernachlässigt werden.

Zusammenfassend lassen sich aus dieser Entwicklung nach Matthias G. Fischer einige Voraussetzungen herausarbeiten, die zeigen, wie es zum Wormser Frieden kommen konnte:

Erstens die sukzessive Konzentration auf ein absolutes Fehdeverbot: War Anfangs noch die Eindämmung und Regulierung der Fehde eine Herausforderung, wurde ein totales Verbot mit der Zeit selbstverständlich. Bis zum Ende hin war nur mehr das Problem der Durchführung, nämlich eine annehmbare Gerichtsordnung und ihre Durchsetzung, ein Thema.⁶⁰

Zweitens der Übergang vom germanischen Recht zum gelehrten römisch-kanonischen Recht: Entscheidungen und Urteile wurden nicht mehr durch die Gerichtsversammlung und durch Konsensfindung getroffen, sondern von einer autoritativ entscheidenden und professionell ausgebildeten Kraft anhand der Bewertung von Sachverhalten und einer schriftlichen Norm. Die Macht ging dadurch zusehends an den Staat und an die Rechtsgelehrten über. Dazu beigetragen haben sicherlich der Druck von Außen und die Notwendigkeit, die Grenzen zu sichern, sowie die Züge gegen Hussiten und Türken, die alle verfügbaren militärischen Ressourcen erforderten.⁶¹

Die Gegenwart verdankt dieser Friedensbewegung einiges, was heute selbstverständlich erscheint. Sie markiert den Beginn der Ausbildung des Strafrechts und der Straf-

⁵⁹ Wadle, Landfrieden, Strafe, Recht, S.195f.

⁶⁰ Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“, S. 204–213, 239ff.

⁶¹ Wadle, Landfriedensrecht in der Praxis, S.73–94; Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“, S. 196–203.

gerichtsbarkeit, den Ausbau gerichtlicher Verfahren und der Verbesserung der Justiz, der Ausbildung öffentlicher Gewalt und Formierung frühstaatlicher Systeme.⁶²

Landfrieden sind aber auch für die Forschung wichtige Quellen in Bezug auf mittelalterliche Rechtsbilder und Ansichten von Herrschaftsorganisation und Herrschaftspraxis, sie sind sogar die zentrale Rechtsquellenart des Hochmittelalters. Dennoch dürfen Landfrieden nicht wie moderne Gesetzestexte gelesen werden, denn es gab – wie heute übrigens auch – große Unterschiede zwischen den Theorien und den praktischen Maßnahmen. Daher ist und bleibt die Effektivität und die Durchführung der Landfrieden eine große Frage, da die Texte ja nur ideale Soll-Texte waren. Die tatsächlichen Auswirkungen und Ergebnisse lassen sich aufgrund mangelnder Quellen nicht erschließen.⁶³

Literatur

Angermeier, Heinz, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966.

Buschmann, Arno, *Landfriede und Landfriedensordnung im Hoch- und Spätmittelalter. Zur Struktur des mittelalterlichen Landfriedensrechts*, in: Buschmann, Arno/Wadle, Elmar (Hrsg.), *Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge 98)*, Paderborn-Wien-München-Zürich 2002, S. 95–121.

Fischer, Matthias G., *Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“*. Über die Entwicklung des Fehderechts im 15. Jahrhundert bis zum Absoluten Fehdeverbot von 1495 (*Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 34*), Aalen 2007.

Fritz, Wolfgang D. (Hrsg.), *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356 (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris Germanici in usum scholarum separatim editi 11)*, Weimar 1972.

Goetz, Hans-Werner, *Die Gottesfriedensbewegung im Licht neuerer Forschung*, in: Buschmann, Arno/Wadle, Elmar (Hrsg.), *Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge 98)*, Paderborn-Wien-München-Zürich 2002, S. 31–54.

Hehl, Ernst-Dieter, *Die Sorge für den Landfrieden als Fall des gerechten Krieges*, in: Buschmann, Arno/Wadle, Elmar (Hrsg.), *Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit*

⁶² Wadle, *Landfrieden, Strafe, Recht*, S. 109–118; Goetz, *Die Gottesfriedensbewegung*, S. 51–54.

⁶³ Vollrath, *Probleme um die Landfrieden*, S. 11–15; Hehl, *Die Sorge für den Landfrieden als Fall des gerechten Krieges*, S. 55; Buschmann, *Landfriede und Landfriedensordnung*, S. 95–98.

(Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge 98), Paderborn-Wien-München-Zürich 2002, S. 55–72.

Ohler, Norbert, Krieg und Frieden im Mittelalter (Beck'sche Reihe 1226), München 1997.

Schubert, Ernst, Die Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, in: Buschmann, Arno/Wadle, Elmar (Hrsg.), Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge 98), Paderborn-Wien-München-Zürich 2002, S. 123–152.

Sellert, Wolfgang, Geiselnahme und Pfändung als Gegenstand spätmittelalterlicher Landfrieden, in: Buschmann, Arno/Wadle, Elmar (Hrsg.), Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge 98), Paderborn-Wien-München-Zürich 2002, S. 231–244.

Vollrath, Hanna, Probleme um die Landfrieden. Fragen an Geschichte und Rechtsgeschichte, in: Buschmann, Arno/Wadle, Elmar (Hrsg.), Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge 98), Paderborn-Wien-München-Zürich 2002, S. 11–29.

Wadle, Elmar, Landfrieden, Strafe, Recht. Zwölf Studien zum Mittelalter (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 37), Berlin 2001.

Wadle, Elmar, Landfriedensrecht in der Praxis, in: Buschmann, Arno/Wadle, Elmar (Hrsg.), Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge 98), Paderborn-Wien-München-Zürich 2002, S. 73–94.

Barbara Denicolò ist Studentin der Geschichte im 5. Semester an der Universität Innsbruck. Barbara.Denicolo@student.uibk.ac.at

Zitation dieses Beitrages

Barbara Denicolò, „Magnum beneficium est pax“. Die Sehnsucht nach Frieden im Mittelalter, in: *historia.scribere* 2 (2010), S. 433–450, [<http://historia.scribere.at>], 2009–2010, eingesehen 1.4.2010 (=aktuelles Datum).

© Creative Commons Licences 3.0 Österreich unter Wahrung der Urheberrechte der AutorInnen.